



Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003¹ wird wie folgt geändert:

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Kapitels

Art. 28a Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen
(Art. 29 BBG)

¹ Es wird eine eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen eingesetzt.

² In der Kommission sind die Branchenorganisationen, die Schulen, die Kantone und der Bund vertreten.

³ Das SBFJ führt das Sekretariat der Kommission.

⁴ Die Kommission berät das SBFJ bei der Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an den höheren Fachschulen.

Art. 36 Abs. 3

³ Die Fachausweise und die Diplome werden von der oder dem Vorsitzenden des für das Qualifikationsverfahren zuständigen Organs und von einem Direktionsmitglied des SBFJ unterzeichnet.

¹ SR 412.101

Art. 61 Sachüberschrift und Bst. c

Aufteilung des Bundesanteils
(Art. 52 BBG)

Der Bundesanteil wird wie folgt aufgeteilt:

- c. Beiträge nach den Artikeln 56 und 56a BBG;

*Gliederungstitel vor Art. 63***3. Abschnitt: Beiträge des Bundes für die Entwicklung der Berufsbildung und besondere Leistungen im öffentlichen Interesse***Gliederungstitel vor Art. 65***4. Abschnitt: Beiträge für die Durchführung eidgenössischer Berufsprüfungen und eidgenössischer höherer Fachprüfungen sowie für Bildungsgänge höherer Fachschulen***Gliederungstitel vor Art. 66***5. Abschnitt: Verfahren der Beitragsgewährung***Art. 66 Sachüberschrift*

Aufgehoben

*Gliederungstitel vor Art. 66a***6. Abschnitt: Beiträge an Absolventinnen und Absolventen von vorbereitenden Kursen**

(Art. 56a und 56b BBG)

Art. 66a Beitragsgesuche und Zeitpunkte

¹ Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten, können beim SBFI ein Gesuch um Bundesbeiträge stellen.

² Das Gesuch wird in der Regel nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung gestellt.

³ Sind die Voraussetzungen nach Artikel 66e erfüllt, so kann schon vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung ein Antrag auf Auszahlung von Teilbeiträgen gestellt werden.

Art. 66b Gesuch nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung

Das Gesuch um Beiträge nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung umfasst:

- a. Angaben zur gesuchstellenden Person;
- b. die vom Anbieter des vorbereitenden Kurses ausgestellten Bestätigungen der anrechenbaren Kursgebühren;
- c. die Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung.

Art. 66c Beitragsvoraussetzungen

Das SBFI richtet Beiträge aus, wenn:

- a. die Absolventin oder der Absolvent zum Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung den Wohnsitz in der Schweiz hat;
- b. der absolvierte vorbereitende Kurs:
 1. im Jahr des Kursbesuchs auf der Liste der vorbereitenden Kurse nach Artikel 66g verzeichnet war, und
 2. nicht länger als sieben Jahre vor Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung begonnen hat;
- c. die anrechenbaren Kursgebühren insgesamt 1000 Franken übersteigen;
- d. eine Bestätigung der von der Absolventin oder dem Absolventen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und diese nicht bereits im Rahmen eines anderen Gesuchs oder Antrags eingereicht wurde;
- e. eine eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung absolviert wurde;
- f. das Gesuch innerhalb von 5 Jahren nach Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung eingereicht wird.

Art. 66d Antrag auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung

¹ Der Antrag auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung umfasst:

- a. Angaben zur antragstellenden Person;
- b. eine schriftliche Verpflichtung gegenüber dem SBFI:
 1. die angestrebte eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung zu absolvieren, und

2. innerhalb von längstens fünf Jahren nach dem ersten Antrag die Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung beizubringen;
 - c. die vom Anbieter des vorbereitenden Kurses ausgestellten Bestätigungen der anrechenbaren Kursgebühren;
 - d. den Nachweis, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten musste.
- ² Es können mehrere Anträge auf Teilbeiträge gestellt werden. Allfällige Restbeiträge können nach Erhalt der Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung beantragt werden.

Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

¹ Das SBFI richtet Teilbeiträge aus, wenn:

- a. die Antragstellerin oder der Antragsteller den Wohnsitz in der Schweiz hat;
- b. eine Verpflichtung gemäss Artikel 66d Absatz 1 Buchstabe b vorliegt;
- c. der absolvierte vorbereitende Kurs:
 1. im Jahr des Kursbesuchs auf der Liste der vorbereitenden Kurse nach Artikel 66g verzeichnet war, und
 2. nicht länger als zwei Jahre vor Antragstellung begonnen hat;
- d. die anrechenbaren Kursgebühren pro Antrag je 3500 Franken übersteigen;
- e. eine Bestätigung der von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und diese nicht bereits im Rahmen eines anderen Gesuchs oder Antrags eingereicht wurde;
- f. der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine Beiträge an die direkte Bundessteuer leisten musste.

² Das SBFI erstellt nach Erhalt der Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung sowie allfälliger weiterer Bestätigungen eine Schlussabrechnung und richtet allfällige Restbeiträge bis zur Obergrenze aus.

³ Trifft innerhalb der Frist gemäss Artikel 66d Absatz 1 Buchstabe b keine Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung ein, so wird der ausbezahlte Betrag zur Rückzahlung fällig. Es gelten die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990².

² SR 616.1

Art. 66f Beitragssatz, Obergrenze und anrechenbare Kursgebühren

¹ Der Beitragssatz beträgt.

- a. für Gesuche gemäss Artikel 66b: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren;
- b. für Anträge gemäss Artikel 66d: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren.

² Die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren beträgt pro beitragsberechtigter Person gesamthaft:

- a. 19 000 Franken für eidgenössische Berufsprüfungen;
- b. 21 000 Franken für eidgenössische höhere Fachprüfungen.

³ Als anrechenbar gilt nur der Anteil der Kursgebühren, der unmittelbar der Wissensvermittlung für die eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung dient. Nicht als anrechenbar gelten namentlich Spesen für Reisen, Verpflegung und Übernachtung.

Art. 66g Liste der vorbereitenden Kurse

¹ Das SBFI führt eine Liste der vorbereitenden Kurse und veröffentlicht diese auf seiner Webseite³. Es führt die Liste jährlich nach.

² Anbieter, die ihre Kurse auf der Liste der vorbereitenden Kurse verzeichnet finden möchten, müssen:

- a. ihren Sitz in der Schweiz haben; und
- b. Gewähr dafür bieten, die auferlegten Pflichten (Art. 66i) zu erfüllen.

³ Sie melden sich beim SBFI mit den nötigen Angaben und Nachweisen an.

⁴ Das SBFI nimmt einen Kurs in die Liste auf, wenn der Kurs die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Er findet in der Schweiz statt.
- b. Er bereitet inhaltlich unmittelbar auf eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische höhere Fachprüfung vor. Dazu deckt er die erforderlichen Kompetenzen vollständig oder teilweise ab.

⁵ In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn in der Schweiz kein entsprechender Kurs angeboten wird, kann von der Voraussetzung gemäss Absatz 4 Buchstabe a abgewichen werden.

⁶ Der Kurs muss jährlich vom Kursanbieter bestätigt werden, um im Folgejahr auf der Liste zu erscheinen.

³ www.sbf.admin.ch

Art. 66h Stichproben

Das SBFI überprüft die Angaben der Kursanbieter gemäss Artikel 66g Absätze 2 und 3 sowie Artikel 66i Absatz 1 mittels Stichproben.

Art. 66i Pflichten der Kursanbieter und Sanktionen

¹ Der Kursanbieter stellt zuhanden der Teilnehmerin oder des Teilnehmers eine Bestätigung gemäss der Vorlage des SBFI aus. Diese enthält eine korrekte Darstellung über:

- a. die gesamten Kursgebühren;
- b. die von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bezahlten anrechenbaren Kursgebühren.

² Er kooperiert bei der Durchführung von Stichproben.

³ Macht ein Kursanbieter falsche Angaben, verwendet er die Vorlage gemäss Absatz 1 nicht, befolgt er Weisungen nicht oder liefert er die im Rahmen von Stichproben geforderten Nachweise nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das SBFI den betreffenden Kurs oder das gesamte Kursangebot des Anbieters von der Liste streichen.

⁴ Macht ein Kursanbieter vorsätzlich nicht wahrheitsgetreue Angaben, so kann das SBFI den Anbieter zusätzlich für ein Jahr von der Aufnahme in die Liste sperren.

Art. 66j Aufgabenübertragung
(Art. 67 BBG)

Das SBFI kann die Aufgaben nach dem 6. Abschnitt mittels Leistungsvereinbarung an einen Dritten übertragen.

*Gliederungstitel vor Art. 67***7. Abschnitt: Kürzung oder Verweigerung von Bundesbeiträgen**

(Art. 58 BBG)

*Gliederungstitel vor Art. 68***8. Abschnitt: Berufsbildungsfonds***Art. 78a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Das SBFI sorgt dafür, dass die Bestimmungen des 6. Abschnitts des 8. Kapitels (Art. 66a-66j) drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ... auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden.

² Für Kurse, die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten, können Beiträge nach den Artikeln 66c und 66e nur beantragt werden, wenn die Kurse nach dem 1. Januar 2017 begonnen haben.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr